

3. 330. a (3)

Nr. 6093.

## Rundmachung.

Die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion in Wien eröffnet nunmehr die VI. der großen Geldlotterien, welche Se. k. k. Apostolische Majestät bekanntermassen ausschließlich nur zu öffentlichen, gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken allergnädigst anzuordnen geruhten.

Dieser schon am 21. Dezember 1861 zur Ziehung kommenden VI. Lotterie wurde ein für die Theilnehmer ungewöhnlich vortheilhafter Spielplan zum Grunde gelegt, mit welchem Gewinnste von 80.000, 30.000, 20.000, 10.000 2 à 5.000, 3 à 4.000, 4 à 3.000, 5 à 2.000, 16 à 1.000, 50 à 500 Gulden u. u. im Gesamtbetrage von **300.000 fl. östr. Wbg.** festgesetzt sind.

Ihr ganzer Reinertrag ist in Folge Allerhöchster Bestimmung ohne irgend einen Abzug zur Errichtung einer Landes-Irren-Anstalt für Galizien in Lemberg gewidmet.

Die Lose der Lotterie werden bei den k. k. Lotto-Gefälls-Kassen, bei den k. k. Steuer- und andern Aemtern, so wie bei den k. k. Lotto-Kollektanten u. u. zu bekommen sein; die gefertigte Sektion wird aber bereitwillig auch solide Handelsleute, die k. k. Groß- und Klein-Tabal-Verschleißer u. u., die sich mit dem Los-Absatz befassen wollen, unter nachstehenden hauptsächlichen Bedingungen mit Lossen theilhaben;

**Jene von Ihnen, die schon bei den früheren gemeinnützigen Staats-Lotterien thätig waren, werden hiemit eingeladen, sich mit ihr wieder in Verkehr zu setzen.**

An die Verschleißer werden die Lose in vorgedruckten Papierscheiben, jede à 10 Stück, in beliebiger Anzahl solcher Scheiben, jedoch nicht weniger als eine vollständige, ausgegeben.

Nicht verkaufte Lose können selbst noch am Tage der Ziehung, jedenfalls jedoch vor derselben, der Lotterie-Sektion zurückgestellt oder mittelst Post zurückgesendet werden.

Die Verschleiß-Provision wird nach folgend festgesetztem Ausmaße vergütet:

von 1 bis inclusive 20 Stück Provision	20 Kr. ö. W.
" 1 über 20 bis inclusive 40 Stück Provision	25 Kr. ö. W.
" 1 " 40 " " 100 " " 30 " "	" " " " " "

und für jedes über die ersten 100 Stück noch weiter abgesetzte Los die Provision von 33 Kr. ö. W.

Der Verkauf der Lose um einen höhern als den darauf ersichtlichen Preis ist verboten.

Alle in Angelegenheit der Staats-Lotterie an die gefertigte Sektion gerichteten Zuschriften sind **stempelfrei.**

Dieselben und die Losgesendungen unter Couvert mit vorgezeichneter Adresse sind, wie die sämtlichen Rückantworten, bei der Auf- und Abgabe auch **postportofrei.**

Da die gemeinnützigen Staats-Lotterien ein behördlich geleitetes und von dem k. k. Lotto-Gefälls-garantirtes Unternehmen sind, so ist in der Regel bei Uebernahme des Los-Verschleißes eine entsprechende Kaution im beläufigen Werthbetrage der gewünschten Losmenge einzulegen. Diese Einlage kann aus einem Depositem im Baren oder in Werthpapieren bestehen, welches bescheinigt und nach Abschluß und Gelddarlegung der Losrechnung gegen Einziehung der Bescheinigung wieder zurückgestellt werden wird.

**Hypothekar-Kauttionen sind ihrer Weitwendigkeit wegen zur diesfälligen Annahme nicht geeignet und auf Wechselgeschäfte insbesondere kann sich die Lotterie-Sektion in keiner Weise einlassen,** dagegen würde eine schriftliche bei ihr eingebrachte Zahlungs-Gutsicherung eines akkreditirten Handelshauses in Wien, statt der Real-Kauttion angenommen werden.

**Enthebungen von der Kaution-Leistung oder Zahlungs-Gutsicherung haben ausnahmsweise nur insofern Statt,** wenn sie von der gefertigten Sektion schon zugestanden sind, oder nach Gestalt der Umstände in einzelnen Fällen noch zugestanden würden.

Der vollständige gedruckte Unterricht, welcher Alles enthält, was hinsichtlich des Los-Verschleißes und der Einzahlungen zu beobachten ist, wird nebst dem Spielplane der Lotterie den hierauf Reflektirenden von den k. k. Provinzial-Lottobehörden zu **Linz, Prag, Venedig, Brünn, Lemberg, Ofen, Triest, Graz, Hermannstadt, Temesvar und Bosen,** wie auch von der Staats-Lotterie-Sektion in Wien (Salz-gries Nr. 184) auf Begehren unentgeltlich verabfolgt werden.

Wegen Bezug der Lose hätten dieselben aber sich direkt an diese Sektion zu wenden, und die in Wien aufgestellten Los-Verschleißer mit ihr überhaupt mündlich zu verkehren.

**Von der k. k. Lotto-Direktion, Sektion der Staats-Lotterien für gemeinnützige- und Wohlthätigkeits-Zwecke.**

Wien den 24. August 1861.

Dr. Karl Edler v. Uliepitsch m. p.

k. k. Landeschef.

3. 349. a (3)

## Rundmachung.

Laut hoher Eröffnung der k. k. Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde vom 11. I. M., 3. 3309/670, hat dieselbe die Aktivierung der in Laibach zu bestellenden selbstständigen Kontrollbehörde nachträglich auf den 1. November l. J. festzusetzen gefunden.

Was hiemit mit Bezug auf die Rundmachung vom 18. d. M., 3. 808/Pr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Landes-Präsidium Laibach am 26. September 1861.

Dr. Karl Edler v. Uliepitsch m. p.

k. k. Landeschef.

3. 355. a (2)

Nr. 10724.

## Rundmachung

über die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den aus dem anliegenden Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken, dann der Bezug der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen

Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, soweit sie zum Zollausschlusse Istriens gehören, demnach mit Ausnahme des ganzen Steuerbezirkes von Capodistria und Bolosca, welche im Zollgebiete liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgetoten wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1862, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre, jedoch mit Zugrundelegung der ausdrücklichen Bedingung geschlossen werden, daß in dem Falle, als in der Zwischenzeit im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung in der Besteuerung von Wein und Fleisch, oder von gebrannten geistigen Flüssigkeiten eintreten sollte, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Aenderungen angefangen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erlösen haben.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise, welche nach der neuen österreichischen Währung ausgemittelt sind, für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung theilnehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen sollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautions durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautions lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautions vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte und daß auf die von ihm als Kautions dieser Pachtung gewidmete, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautions für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen, und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautions, und die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautions bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in dem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgeben, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschעהner Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kautions für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschcheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Auboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren, oder in öffent-

lichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden; dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen, der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuer-Objekte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Differenz allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle;

d) Die schriftlichen Offerte, wie die mündlichen, müssen rücksichtlich der Dauer der Pachtung den im Punkte 1 gestellten Bedingungen gemäß gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagenstempel pr. 36 kr. unterliegen und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem des Offert nur auf Einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geschעהner mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit

der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkt, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrühnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautions oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtvertrages, und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Obriegkeit zur weiteren Bestätigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der Finanzwache in Istrien und auf den Quarnero-Inseln in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Im Grunde der h. Ministerial-Entschluß vom 18. Jänner 1855, Z. 2209, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Einhebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

13. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um 10 Uhr Vormittags.

Von der k. k. Finanz-Bezirksdirektion. Capodistria am 26. September 1861.

**Formular**

**eines schriftlichen Offertes.**

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . bis . . . und mit Rücksicht auf die im Punkt 1 der Kundmachung ddo. . . . . enthaltene Beschränkung den Jahrespachtzuschlag von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . . und in den eingesehenen, daher mit wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kautions lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. bei, oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei.

. . . . . am . . . . .  
(Eigenhändige Unterschrift mit Uebergabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

**A n s w e i s**

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirktes	Benennung der Objekte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Anspruchspreis der einzelnen Pachtobjekte		Zusammen	Hiezu der 20% Zuschlag		Gesamtpreis	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können
			fl.	kr.		fl.	kr.				
						in österr. Währung					
1	Capodistria	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	10030 2812 1630	— — —	14442	2006 563 320	— — —	17331			
2	Pirano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3264 1247 1100	— — —	5611	653 249 220	— — —	6733			
3	Buje	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3027 1167 900	— — —	5094	605 234 180	— — —	6113			
4	Pinguente	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1786 277 300	— — —	2363	356 55 60	— — —	2834			
5	Montona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2509 721 600	— — —	3830	501 145 120	— — —	5496			
6	Parento	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1790 570 1000	— — —	3360	358 115 200	— — —	4033			
7	Rovigno	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2196 1037 2400	— — —	5633	439 206 480	— — —	6758			
8	Pola	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	6769 2046 4000	— — —	12815	1354 408 800	— — —	15377			
9	Dignano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1010 627 800	— — —	2437	202 126 160	— — —	2925			
10	Dignano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1993 586 900	— — —	3479	399 117 180	— — —	4175			
11	Albona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2190 746 200	— — —	3136	499 150 40	— — —	4125			
12	Bolovca	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	4343 657 400	— — —	5400	869 131 80	— — —	6480			
13	Castelnuovo	Wein Fleisch —	564 711 —	— — —	5875	1033 142 —	— — —	7050			
14	Beglia	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	863 911 300	— — —	2074	173 182 60	— — —	2489			
15	Gherzo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1336 769 300	— — —	2405	268 154 60	— — —	2887			
16	Lussinpiccolo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3280 1631 1200	— — —	6111	655 326 240	— — —	7332			
Zusammen			51850 16515 16000	— — —	84365	10370 3303 3200	— — —	101238			

Zum Amtsgedäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria

Der 14. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags

Bis zum 13. Oktober 1861 um 6 Uhr Abends

Capodistria am 26. September 1861.

3. 1789. (2)

Nr. 3742

**E d i k t.**

Von dem k. k. Landes-, als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Gebrüder Johann, Franz und Josef Baumgartner die Löschung der bisher bestehenden Handelsfirma:

**„Johann Baumgartner & Comp.“**

bevollmächtigt und veranlaßt worden sei.  
Laibach am 28. September 1861.

3. 1781. (1)

**E d i k t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Glitsch von Schöpfendorfer, gegen Johann Kuschnik von Preška, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 19. November 1858, Z. 3204, schuldigen 22 fl. 5 kr. ö. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seifenberg sub Top. Nr. 105 und 250 vorkommenden Weingartenrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 70 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme der-

Nr. 1959.

selben die drei Teilbietungstagsatzungen auf den 12. Oktober, auf den 13. November und auf den 13. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsbestrafte und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 4. September 1861.

3. 1720. (1)

Nr. 3757.

E d i k t.

Von dem k. k. Nödt. deleg. Bezirksgerichte Neustadl wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Stine und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger hiemit erinnert;

Es habe wider denselben Mathias Tscherne von Pölland die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, zu Gunsten des Beklagten auf der, dem Kläger gebührigen, im Grundbuche Gottschee sub Ref. Nr. 1657, Fol. 2205 vorkommenden Realität, mit Bewilligung vom 31. Oktober 1811 intabulierten Sagpost pr. 180 fl. sub praes. 19. August 1861, Z. 3757, überreicht, worüber zur Verhandlung im ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 20. Dezember 1861, früh 9 Uhr, unter den Folgen des §. 29 a. O. O., angeordnet und dem Beklagten Johann Brinskelle von Pölland als Curator ad actum aufgestellt wurde.

Hievon werden dieselben mit dem Besage verständigt, daß sie zur obigen Tagssagung entweder selbst zu erscheinen oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, als sonst diese Rechtssache mit dem ihnen aufgestellten Kurator auf ihre Gefahr und Kosten verhandelt werden würde.

Neustadl den 20. August 1861.

3. 1726. (1)

Nr. 2675.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Perche von Unterdorf, Bezirk Mautersdorf, gegen Bernhard Novak von St. Veit, wegen aus dem Vergleiche vom 6. September 1858, Z. 2975, schuldigen 100 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarre St. Veit sub Urb. Nr. 221 und 222 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 800 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 22. Oktober, auf den 23. November und auf den 23. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 1. August 1861.

3. 1727. (1)

Nr. 3053.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Anshur von Troschein, gegen Martin Janzhar von Niedereorf, wegen aus dem Vergleiche vom 23. Februar 1860, Z. 540, schuldigen 24 fl. öst. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Weinegg sub Urb. Nr. 31 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1934 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 7. November, auf den 7. Dezember 1861 und auf den 10. Jänner 1862, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 29. August 1861.

3. 1728. (1)

Nr. 3135.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Koroschitz von Leskoyz, gegen Michael Paik, Besigenschaftiger des Franz Grum von Polane, wegen aus dem Vergleiche vom 15. Jänner 1855, Z. 102, schuldigen 60 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. 10, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 600 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 9. November, auf den 9. Dezember 1861 und auf den 11. Jänner 1862, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 4. September 1861.

3. 1740. (1)

Nr. 5572.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Staudacher von Kapfenfeld, gegen Josef Hutter, durch den Kurator Georg Schläpfer von Zwischlern, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 11. Sept. 1860, Z. 6078, schuldigen 210 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. IV, Fol. 472, 473 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 312 fl. 10 kr. ö. W. g. w. l. l. g. und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 15. Oktober, auf den 16. November und auf den 17. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 17. August 1861.

3. 1741. (1)

Nr. 5768.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Boschi von Büchel gegen Gertraud Kobitisch, verehel. Mediz. von Büchel, wegen aus dem Vergleiche vom 24. Juni 1860, Z. 3550, schuldigen 157 fl. 50 kr. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XIII, Fol. 1867 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 252 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 15. Oktober, auf den 16. November und auf den 17. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 28. August 1861.

3. 1742. (1)

Nr. 5990.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Sterbenz von Reintal, gegen Johann und Maria Weiderber von Reintal, wegen aus dem Vergleiche vom 30. Juni 1860, Z. 4027, schuldigen 385 fl. 85 kr. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XI, Fol. 1523 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 325 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 16. Oktober, auf den 16. November und auf den 17. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 5. September 1861.

Nr. 1758. (1)

Nr. 2519.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Maiditz von Mierersdorf, gegen Mathias Urch von Waisach, wegen aus dem Vergleiche vom 20. August 1858, Z. 3126, schuldigen 150 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelfelden sub Urb. Nr. 268 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 250 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen auf den 16. Oktober, auf den 19.

November und auf den 18. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hiermit mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. August 1861.

3. 1761. (1)

Nr. 2686.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Wilhelm Müller von Krainburg, gegen Anton Strabazhne von Krainburg, wegen aus dem Urtheile vom 29. April 1860 schuldigen 60 fl. 37 1/2 kr. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, auf dem an Anton Strabazhne vergewährten, im Grundbuche der Stadt Krainburg Savovorstadt Nr. 28 vorkommenden Hause mit dem Ehevertrage vom 22. Jänner 1839, intabulirten Heiratsgutes pr. 350 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen auf den 15. Oktober, auf den 15. November und auf den 15. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Heiratsprache nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Nennwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 7. September 1861.

3. 1782. (1)

Nr. 2000.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lorenz Silla von Klaus, gegen Martin Bruntschek von Morawitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 21. März d. J., Z. 688, schuldigen 306 fl. 10 kr. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurn Gallenstein sub Urb. Nr. 100 und 100 1/2 vorkommenden Hübrealitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1762 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den 23. Oktober, auf den 23. November und auf den 23. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 7. September 1861.

3. 1787. (1)

Nr. 6717.

E d i k t.

Von dem k. k. Nödt. deleg. Bezirksgerichte Neustadl wird im Nachhange zu dem dießgerichtlichen Edikte vom 13. Mai 1861, Z. 120, hiemit kund gemacht:

Nachdem bei der in der Exekutionssache des Mathias Winter gegen Karl Kallshausch, Besigenschaftiger des Josef Wodiz, auf den 25. September d. J., angeordneten zweiten exekutiven Feilbietungstagssagung der Hübrealität in Seitendorf kein Anbot erfolgt, hat es bei der auf den 23. Oktober d. J. angeordneten dritten Feilbietung mit dem vorigen Anhang sein Verbleiben.

Neustadl am 27. September 1861.

3. 1801. (1)

Nr. 6778.

E d i k t.

Von dem k. k. Nödt. deleg. Bezirksgerichte Neustadl wird im Nachhange zu dem dießgerichtlichen Edikte vom 17. Juli l. J., Z. 4836, hiemit kund gemacht:

Nachdem bei der, in der Exekutionssache der Gertraud Borffe gegen Mathias Jabian mit dießgerichtlichem Bescheide vom 17. Juli d. J., Z. 4836, auf den 28. September d. J. angeordneten ersten exekutiven Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, in Propretische gelegenen Hübrealität kein Anbot erfolgt, hat es bei der auf den 30. Oktober und 27. November d. J. in dieser Gerichtskanzlei angeordneten zweiten und dritten exekutiven Feilbietung mit dem vorigen Anhang sein Verbleiben.

Neustadl, den 30. September 1861.